

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lieth für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 4.835.400 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 1.837.500 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von   | 2.997.900 EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   | 0 EUR         |
| 2. | im Finanzplan mit  |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 5.247.300 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.134.800 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR         |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.560.500 EUR |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR         |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR         |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,42 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer   |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 317 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 711 % |
| 2. | Gewerbesteuer   | 330 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Lieth, den 11.12.2024



- Bürgermeister -